

## Vereinssatzungen

Verein für Rasenspiele  
von 1951  
Bielefeld - Wellensiek

### § 1

Der am 13.3.1951 zu Bielefeld gegründete  
Verein für Rasenspiele  
von 1951  
Bielefeld - Wellensiek  
hat seinen Sitz in Bielefeld.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz E.V.

### § 2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Fußball, Handball, Turnen, Tischtennis, Schach usw. und damit die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen sowie im Westdeutschen Fußballverband, im Westdeutschen Leichtathletikverband im Deutschen Fußballbund und im Deutschen Leichtathletikverband nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

### § 4

#### Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben und von mindestens einem Mitglied empfehlend gegengezeichnet werden. Die Aufnahme der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren erfolgt durch den Jugendausschuß des Vereins. Hierzu ist die Zustimmungserklärung des Vaters oder des Vormundes als Einwilligungserklärung erforderlich. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die ordentliche Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

## § 5

### Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können also zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen den Satzungen des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschließung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige durch den Vorstand und wird mit Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam. Austritte müssen eigenhändig geschrieben und durch Einschreibekarte abgesandt werden.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederzusammenkunft ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluß des Ausschusses ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Ältestenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen, endgültigen Entscheidung zurück.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

## § 7

### Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt alljährlich die Generalversammlung fest. Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom ausserordentlichen (Jugendliche) zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Der Jahresbeitrag ist in gleichhohen Monatsraten zu entrichten. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederzusammenkunft oder die Generalversammlung beschließen, ausserordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim

Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen.

Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf ihren Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge befreit.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von zwei Quartalen kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

## § 8

### Strafen

Mitglieder, die gegen das Statut, gegen Sitte und Anstand, in den Mitglieds- und Generalversammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, sowie solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich tätig sind, können bestraft werden.

Die Strafen bestimmt der Vorstand; die Höhe derselben muß von der darauffolgenden Mitgliederzusammenkunft bestätigt werden. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt sind.

## § 9

### Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## § 10

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahres-Hauptversammlung (Generalversammlung, jährliche Mitgliederversammlung),
- b) die Mitgliederzusammenkunft (Monatsversammlung),
- c) der Vorstand.

## § 11

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern.

## § 12

### Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Aus-

schüsse erfolgt alljährlich auf unbestimmte Zeit.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, jederzeit einzelne Vorstandsmitglieder oder auch den gesamten Vorstand abzuwählen und Neuwahlen vorzunehmen.

### § 13

#### Befugnisse des Vorstandes

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederzusammenkunft erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederzusammenkunft ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

## § 14

### Ausschüsse

Die Mitgliederzusammenkunft und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuß,
- b) Jugendausschuß,
- c) Veranstaltungsausschuß,
- d) Materialausschuß,
- e) Sportplatzausschuß,
- f) Ältesten- oder Ehrenrat,
- g) Kassenprüfer.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederzusammenkunft festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Generalversammlung vor. Ersatzwahlen tätigt die Mitgliederzusammenkunft.

## § 15

### Jugendleitung

Die Jugendleitung hat ihre eigenen, von der Mitgliederschaft genehmigten Satzungen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuß verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuß zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

## § 16

### Wahlausschuß

Alljährlich wird durch die Mitgliederzusammenkunft im letzten Quartal ein eigener Wahlausschuß von drei Personen gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.

Der Wahlausschuß hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Generalversammlung vorgelegt. Weitere Vorschläge aus der Mitgliederschaft, die auf der Generalversammlung erfolgen, sind trotzdem zulässig.

Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Generalversammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

## § 17

### Ältesten- oder Ehrenrat

Dem Ältesten- oder Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden,
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird,
- c) Mitwirkung bei Neuaufnahmen in den Verein gemäß § 4 der Satzung,
- d) Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Verein gemäß § 6 der Satzung.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrats sind streng vertraulich; sie sind niederschriftlich festzulegen.

## § 18

### Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliederschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. In jedem Quartal muß mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 19

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem

Kalenderjahr zusammen.

§ 20

Generalversammlung  
(jährliche Mitgliederversammlung)

Im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin der Versammlung muß zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen sieben Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

- a) der Jahresbericht,
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
- d) Neuwahl des Vorstandes,
- e) Anträge.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen

werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihm zgedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der auch der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

## § 21

### Mitgliederzusammenkunft

In jedem Quartalsanfang findet eine Mitgliederzusammenkunft statt, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung in den Aushängekästen oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederzusammenkunft führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Verlauf jeder Versammlung ist schriftlich niederzulegen. Die Abstimmung ist mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch

eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

## § 22

### Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen, dem Westdeutschen Fußballverband, dem Westdeutschen Leichtathletikverband und als solcher dem Deutschen Fußballbund und dem Deutschen Leichtathletikverband als Mitglied an. Der Austritt aus diesen Verbänden kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 23

### Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

## § 24

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an den Kreis-Turn- und Sportverband Bielefeld, sofern das zuständige Finanz-

amt hierzu seine Einwilligung erteilt und  
der gemeinnützige Charakter dieser Organi-  
sation anerkannt ist.

Bielefeld, den .....